

wurde. \*) Es waren dazu die 4 Churfürstl. Rätthe Dr. Gregorius Brück, Hans von Ponickau, Erasmus von Minkwitz und Dr. Melchior Klinge, und die 4 herzogl. Rätthe Ernst von Miltitz, Georg Komerstadt, Dr. Ludwig Fachs und Dr. Joh. Stramburger abgeordnet. Der Churfürst ließ 23 streitige Punkte, Herzog Moriz 19 Punkte zur Verhandlung vorlegen. Von diesen zahlreichen Artikeln wurde nur ein Theil zur Entscheidung gebracht; die übrigen wurden, wie es im Abschiede heißt, dem Landgrafen Philipp von Hessen zu gütlicher Handlung zwischen beiden Fürsten mitgetheilt.

Auch zwei Landtage sollen in diesem Jahrhunderte in Grimma gehalten worden sein. Das Schreiber'sche Verzeichniß S. 164 (3. Aufl.) und Hausmann's Beiträge zur Kenntniß der R. Landesversamml. II. 124 führen einen 1534 zu Grimma von Churfürst Johann (müßte heißen: Johann Friedrich) gehaltenen Landtag auf, der den 18. November seinen Anfang genommen haben soll. Es ist aber sonst nirgends eine Spur von diesem Landtage, und die Schreiber'sche Angabe beruht offenbar auf einer Verwechslung mit der am 18. Novbr. 1533 hier beendigten Verhandlung des Ausschusses, von welcher wir oben gesprochen haben. Ebenso soll nach Ermel's A. u. N. von Gr. S. 215 Churfürst August im Jahre 1554 vom 13. October an hier einen Landtag gehalten haben. Ein Landtag wurde in dem genannten Jahre vom 29. März bis 2. April zu Dresden gehalten. Auf demselben kamen unter den Landesgebrechen auch Streitigkeiten über das Brauwesen im Churkreise zur Sprache. Zur Beseitigung derselben bestellte der Churfürst eine Deputation von 4 Rätthen, welche die Partheien in Grimma verhörten und durch den am 22. Januar 1555 datirten „Grimmaischen Vertrag“ verglichen, welcher oben S. 564 in der Anmerkung erwähnt ist. Diese Deputationsverhandlung scheint Ermel fälschlich für einen Landtag angesehen zu haben.

## Zwölfter Abschnitt.

### Ueber den Zustand der Stadt Grimma von dem 17. Jahrhunderte bis auf unsere Zeit.

Die Städte des Churfürstenthums Sachsen erfreuten sich zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts im Allgemeinen eines ziemlichen Wohlstandes, welcher eine Folge des längeren Friedens und vorzüglich eine Nachwirkung der segensreichen Regierung Churfürst August's war, der die Städte nicht nur gegen die Eingriffe des Adels in ihre Gerechtsame

\*) Ermel A. u. N. von Gr. gedenkt derselben kurz S. 213.